Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 4 (1963)

Heft: 32

Vorwort: Kadars Kniffe mit der Emigration

Autor: Sager, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER KLARE BLICK

A.Z. Bern 1

Beiträge zur Auseinandersetzung zwischen Freiheit und Diktatur

4. Jahrgang, Nr. 32 | BERN, 14. August 1963 | Erscheint wöchentlich

Kadars Kniffe mit der Emigration

Ungarns Regime versucht mit allen Mitteln der versteckten Drohung und der verführerischen Lockung, die Flüchtlinge aus der Zeit des Freiheitskampfes vom Herbst 1956 wieder in das Land zurückzuführen. Es gibt arbeitswirtschaftliche Gründe dafür; ein Land von der Grösse Ungarns kann den Aderlass von einer viertel Million meist arbeitsfähiger Bewohner nicht unbeschadet überstehen. Vor allem aber gibt es dafür propagandistische, das heisst politische Gründe. Die massive Flucht aus Ungarn legt wie die über die Mauer vom 13. August 1961 hinweg anhaltende Flucht aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands beredtes Zeugnis ab von den tatsächlichen Verhältnissen im kommunistischen Staat.

Diese Flüchtlinge sind im grossen und ganzen bessere Kenner des kommunistischen Alltags als irgendwer. Sie sind glaubwürdige Augenzeugen jener Vorgänge, die sie miterlebt haben. Durch ihre Berichte belasten sie das kommunistische Regime und gefährden dessen propagandistische Wirksamkeit. Man bedenke einmal, welche Aufklärung auch unbewusst und nebenbei von einigen tausend Ungarn in der Schweiz geleistet wird. Man bedenke, wie ihr Zeugnis wider das kommunistische Regime bei Arbeits- und Studienkollegen, vielleicht gar bei Asiaten und Afrikanern wirken muss.

Ulbricht war gezwungen, durch eine Mauer die Fluchtbewegung in die Freiheit zu verhindern. Er hat wohl keine Aussicht, dass mehr als nur eine verschwindende Minderheit zurückkehrt. Die Flüchtlinge sind ohne Uebergang in der Bundesrepublik beheimatet. Anders die Ungarn, die sich in fremden, völlig andern Verhältnissen neu einleben müssen. Das zu tun, ist nicht jedermann gegeben. Daher ist es verständlich, dass doch in den letzten sieben Jahren ein Ungar auf fünf bis zehn Emigranten zurückgekehrt ist. Diese Zahl ist natürlich auch für Kadar ungenügend. Daher will er mehr und mehr Ungarn zurücklocken.

Die grosse Irreführung

Eine grossangelegte Täuschung der Flüchtlinge wurde bereits mit dem Anmestigesetz vom 21. März dieses Jahres bewerkstelligt. Es sichert beispielsweise Straferlass jenen Personen zu, die vom 23. Oktober 1956 bis 1. Mai 1957 staatsfeindliche oder im Zusammenhang mit der Konterrevolution (als das wird der Freiheitskampf bezeichnet) andere Delikte begangen haben (Art. 1 c), ferner Personen, die das Land zwischen 1945 und 1963 ohne Erlaubnis verlassen haben (Art. 1 e).

Wer nun erwartet, dass jeder Flüchtling heimkehren kann, hat sich bitter getäuscht. Gemäss geltender Praxis des Obersten Gerichtes Ungarns gilt die waffentragende Beteiligung an Kampfhandlungen während des Freiheitskampfes als gemeines Delikt (Gerichtsentscheid des Obersten Gerichtes, Nr. 9/1957). Wer gemeine Delikte begangen hat, wird nicht amnestiert. Das hat Justizminister Nezval in einem Interview mit der Zeitung «Magyar Hirek» am 1. April bestätigt. Trotzdem sollte der Eindruck erweckt werden, als könnten alle Flüchtlinge Straffreiheit erlangen.

Eine zweite grossangelegte Täuschung wurde anfangs August eingeleitet, offenbar weil die Amnestie nicht den erhofften Erfolg zeitigte: die ungarische Regierung liess mitteilen, dass alle emigrierten Ungarn ohne weiteres Reisevisen zum Besuch ihrer alte Heimat erhalten würden. Gleichgültig sei, ob die Flüchtlinge mittlerweile Staatsbürger im Gastland geworden seien und über einen Pass verfügten oder ob sie bloss einen Reiseausweis im Sinne der internationalen Konvention besitzen. Der Zweck dieser liberalen Massnahme liege daran, so tönte die ungarische Regierung an, dass die Flüchtlinge mit eigenen Augen sich von den Fortschritten seit 1956 überzeugen können sollen.

Die versteckte Absicht

Wie so oft bei kommunistischen Massnahmen wurde auch hier ein Zweck vorgeschoben, um einen andern zu tarnen. Die «liberale Massnahme» löst sich bei näherer Untersuchung in einen hinterhältigen Schachzug auf. Die folgenden Hinweise zeigen das mit der wünschbaren Deutlichkeit.

Der Zweite Weltkrieg hinterliess eine grosse Zahl von sogenannten «displaced persons», für die schliesslich als Flüchtlinge gesorgt werden musste. Der kommunistische Vorstoss nach Zentraleuropa brachte eine neue Welle von Emigranten aus allen Satelliten. Im Bestreben zu helfen, wurde die Rechtsstellung der Flüchtlinge am 28. Juli 1951 durch ein internationales Abkommen geregelt. Diese Konvention sieht vor, dass der Flüchtling seinen Status (Ausweispapiere, allenfalls Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung) in dem Augenblick verliert, als er in sein Heimatland — wenn auch nur zu Besuchszwecken — zurückkehrt. Wenn ein Flüchtling in sein ursprüngliches Heimatland zurückkehrt oder bei der diplomatischen Vertretung dieses Landes die Ausstellung eines Konsularpasses beantragt, so ist er nicht mehr Flüchtling und untersteht fortan den für Ausländer allgemeinen Bedingungen, auch in bezug auf die Sozialversicherung. Insbesondere muss er dann einen gültigen Ausweis besitzen, der von einer Botschaft oder Gesandtschaft ausgestellt und verlängert wird. Ohne solche Papiere wird ein Ausländer unseres Landes verwiesen. In Härtefällen können keine Unterstützungen ausbezahlt werden; der Betroffene müsste ebenfalls in sein Heimatland zurückkehren.

In diesem Lichte besehen, zeigt sich die wahre Absicht der ungarischen Regierung: sie will die Emigranten unter ihre Gewalt bringen. Der Flüchtling, der Ungarn bereist, verliert in der Schweiz seinen Status. Um weiter hier zu bleiben, muss er einen Konsularpass besitzen, der ihm von der diplomatischen Gesandtschaft in der Schweiz recht gerne ausgestellt wird. Bei der Verlängerung können dann die ersten Schwierigkeiten auftauchen ...

Wohl sollen Beamte der ungarischen Vertretung geraten haben: die Ein- und Ausreise würde im Pass nicht vermerkt, und die schweizerischen Behörden würden so nichts erfahren. Diesfalls hat sich der Flüchtling mit seiner widerrechtlichen Handlung aber ebenfalls unter die Gewalt der Vertretung begeben, die nun mit Drohungen einen geeigneten Druck ausüben kann.

Dass dieser verschleierte Zweck zu der liberalen Visumspolitik geführt hat, beweisen zuverlässige Nachrichten, die uns aus Ungarn erreichen.

Auf einer Kolchose in der Nähe von G. sind im Frühling zwei Arbeiter eingestellt worden, die dank der Amnestie Straffreiheit erlangten. Nach dem Besuch U Thants wurden sie jedoch erneut festgenommen, mit der Begründung, ihre Freilassung sei ein Irrtum gewesen.

Ein ungarischer Emigrant in der Ostschweiz wollte wegen der Amnestie im Mai heimkehren. Am Tage vor der geplanten Rückkehr erhielt er einen Brief von seiner Mutter. Sie teilte ihm mit, dass sein aus Westdeutschland ebenfalls heimgekehrter Freund nach drei Wochen verhaftet worden sei. Seither fehle von ihm jede Spur. «Es ist nicht alles Gold, was glänzt», schrieb die alte Mutter.

Ein aus England nach Ungarn zurückgekehrter Student musste sich drei Monate lang täglich bei der Polizei melden. Er erhielt keine seinen Kenntnissen entsprechende Stellung und musste schliesslich die Arbeit auf einer Kolchose aufnehmen.

Es ist vorgekommen, wie ein ungarischer Beamter uns kürzlich versichert hat, dass Emigranten auf Besuch eine Erklärung unterschreiben mussten, wonach sie «freiwillig» in Ungarn verbleiben wollten. Danach sind sie gewaltsam zurückbehalten worden.

Diese innenpolitische Verschärfung ist durchaus mit der aussenpolitischen Entspannung vereinbar. Mehr noch: die Politik der Koexistenz mit dem Westen zwingt die Länder des Ostblocks, im Innern die Schraube anzuziehen.

Pan Sayn.